

## Haushaltssatzung 2017

### 1. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Abs. 1 und 2 KVG LSA mit Inkrafttretung am 01. Juli 2014 hat die Landeshauptstadt Magdeburg folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am ..... beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem   |                    |
|    | a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 697.387.483,00 EUR |
|    | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen  | 699.234.469,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem   |                    |
|    | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 666.181.777,00 EUR |
|    | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 648.333.357,00 EUR |
|    | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 57.611.400,00 EUR  |
|    | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 78.242.900,00 EUR  |
|    | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 21.010.600,00 EUR  |
|    | f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 19.721.730,00 EUR  |
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.631.500 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 105.132.500 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.200.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 495 v.H. |
| 3. | Gewerbsteuer   | 450 v.H. |

Magdeburg, 2016

\_\_\_\_\_  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel